

Mitwirkungsordnung

Die konstituierende Schulkonferenz in ihren Sitzungen am 17.04.2007 und die Lehrer/innenkonferenz am 15.1.2007 haben auf Grundlage des Katholischen Schulgesetzes des Erzbistums Köln (SchulG – EBK 2006) im besonderen Bezug auf die §§ 26 – 41 einen Entwurf der Mitwirkungsordnung für die St. Ansgar-Schule erarbeitet und verabschiedet. Unsere Schule braucht im Rahmen des §47 SchulG – EBK und des §75 SchulG NRW besondere Formen der Mitwirkung von Lehrer/innen, Eltern, Erzieher/innen und Schüler/innen, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Rechnung zu tragen.

§1 Grundsätze der Mitwirkung

(1) Alle am Schulleben Beteiligten wirken aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mit. Dies erfordert von den Beteiligten die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten zu stärken.

(3) Lehrer/innen, Eltern und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler/innen sowie die sonstigen am Schulleben Beteiligten wirken an der Gestaltung des Schulwesens mit.

(4) Lehramtsanwärter, die selbstständig Unterricht geben, sind Lehrer/innen im Sinne des Gesetzes.

§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt insbesondere in

- der Schulkonferenz (§4, §5)
- der Lehrer/innenkonferenz (§6),
- der Fachkonferenz (§7),
- dem Lehrer/innenrat (§8),
- der Lerngruppen-Teamrunde (§9),
- der Lerngruppenkonferenz (§9),
- der (Teil-)Versammlung der Eltern (§4)
- dem Schüler/innenrat und der (Teil-)Schüler/innenversammlung (§10)
- sowie in der Lerngruppe bzw. in der AG.

(2) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der Schulkonferenz der einzelnen Schule.

§ 3 Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten

Alle an der Mitwirkung Beteiligten haben zu beachten:

1. Die Entscheidungsbefugnis des Erzbischofs von Köln über die Katholischen Freien Schulen im Erzbistum Köln wird durch diese Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt.
2. Die Ersatzschulgesetzgebung des Landes bleibt unberührt. Der kirchlichen Schulaufsicht steht das Entscheidungsrecht nach § 11 Abs. 14 Satz 5 / SchulG - EBK zu.
3. Beschlüsse dürfen die Eigenverantwortung der Lehrer/innen bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.
4. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.
5. Entscheidungen der Mitwirkungsgruppen dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Beschlüsse, die in die organisatorischen oder pädagogischen Strukturen der Schule eingreifen, stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schulträgers.

§ 4 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Schule. Sie dient der Zusammenarbeit von Schüler/innen, Eltern, Erziehern und Lehrer/innen. Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Zahl der Mitglieder zu verändern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schulleiter sowie die gewählten Vertreter der Schüler/innen (1), Eltern (2) und Lehrer/innen (3).

(3) Der Schulleiter führt als stimmberechtigtes Mitglied den Vorsitz der Schulkonferenz. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Schulleiter die Leitung der Schulkonferenz. In diesem Falle hat auch der Stellvertreter Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Vertreter der Lehrer/innen werden von der Lehrer/innenkonferenz, die Vertreter der Eltern werden in der einmal jährlich stattfindenden Elternversammlung gewählt. Die Elternversammlung wird jährlich einberufen und soll in entspannter Atmosphäre dazu dienen, dass alle beteiligten Erwachsenen sich besser kennen lernen, schulische Informationen geben, Eltern und Erzieher/innen für die Mitwirkung gewonnen und Vertreter/innen in die Schulkonferenz gewählt werden.

Der Vertreter der Schüler/innen wird vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

Vertrauenslehrer/innen können an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(5) Die erste Sitzung der Schulkonferenz soll spätestens in der achten Unterrichtswoche nach Beginn des Schuljahres stattfinden.

(6) Die Schulkonferenz kann Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder hinzuziehen. Sie kann Gäste (z. B. Sachverständige) zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen.

Ansonsten tagt sie nicht öffentlich.

(7) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz fristgemäß einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen.

§5 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und ist im Rahmen des Gesetzes in folgenden Angelegenheiten an Entscheidungen beteiligt, wobei die Entscheidungen zu Ziffern 1,2, 5, 20 der Genehmigung des Schulträgers bedürfen:

1. Schulprogramm ,
2. Empfehlungen zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ,
3. Grundsätze zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und schriftlichen Leistungsüberprüfungen,
4. Grundsätze zu Einrichtung und Umfang zusätzlicher Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Betreuungsangeboten,
5. Pausenordnung und der tägliche Unterrichtsbeginn,
7. Empfehlungen zur Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen,
8. Empfehlungen an die Lehrer/innenkonferenz zu Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen im Rahmen der Richtlinien des Schulträgers,
9. Rahmenplanung (inklusive der anfallenden Kosten) von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (u.a. Anzahl der Wandertage, Schulfahrten, Studienfahrten, Berufs- und Sozialpraktika, Besinnungstage, Projekttag und Projektwochen, Schulfestern),
10. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit sowie Vereinbarungen und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften,
11. Grundsätze der Beratung von Eltern und Schülern durch Lehrer/innen in der Schule
13. Regelungen für die Anordnung schulischer Sozialstunden
14. Einführung von Streitschlichtungsmodellen,
17. Grundsätze für die Verteilung der schulischen Haushaltsmittel,
18. Grundsätze für Werbung an der jeweiligen Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring,
19. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderer Personen im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich der Schule,

20. Kooperation im Bildungs- und Erziehungsbereich mit anderen Schulen,
21. außerunterrichtliche Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Verbänden, Organisationen sowie Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind,
22. Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen,
23. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen und der Verkehrswacht,
24. Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot (siehe § 19),
25. Festlegung der beweglichen Ferientage,
26. Erlass einer Schul- bzw. Hausordnung (der Beschluss ist dem Schulträger anzuzeigen).

(2) Die Schulkonferenz berät oder entscheidet nicht über Angelegenheiten, die einzelne Lehrer/innen, Eltern, Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals persönlich betreffen.

(3) Der Schulleiter informiert die Mitglieder und den Schulträger über Schulkonferenzsitzungen durch Protokolle über Beratung und Beschlussfassung. Über einzelne Beratungsgegenstände oder Beschlüsse der Schulkonferenz kann Vertraulichkeit vereinbart werden. Dem Schulträger sind die Protokolle innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

Der Schulleiter achtet darauf, dass alle Beschlüsse der Schulkonferenz der Schulgemeinschaft zur Kenntnis gebracht werden, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde.

(4) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Abs. 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Schulkonferenz unverzüglich bekannt.

(5) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Abs. 1 bis 5 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 6 Lehrer/innenkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrer/innenkonferenz einer Schule sind alle dort tätigen Lehrer/innen und die sozialpädagogischen Fachkräfte. Der Schulleiter führt den Vorsitz.

(2) Die Lehrer/innenkonferenz kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit der Einrichtung beteiligt sind, als Gäste ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen einladen. Der Schulträger kann mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Lehrer/innenkonferenz entscheidet über die fachliche, organisatorische und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und über das Schulprogramm der Schule. Die Schulkonferenz ist entsprechend zu beteiligen.

(4) Die Lehrer/innenkonferenz entscheidet über weitere Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung von Sonderaufgaben ggf. auf Vorschlag des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Fortbildung im Rahmen des Fortbildungskonzeptes der Schule,
4. Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden auf Vorschlag des Schulleiters,
5. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrer/innen auf Vorschlag des Schulleiters,
7. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in den Zeugnissen entsprechend den Vorgaben des Schulträgers,
8. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer/innen betreffen, mit Ausnahme von Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung,
9. Wahl der Lehrer/innenvertreter und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz (die Schulleitung ist dabei nicht wahlberechtigt),
10. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen, Fachgruppenkonferenzen und besonderen Fachkonferenzen.

(5) Die Lehrer/innenkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen bzw. Arbeitskreisen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs übertragen.

(6) Die Lehrer/innenkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer/innen, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder es unterrichten. Die Fachkonferenz wählt einen Vorsitzenden.

(2) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern.

(3) Die Fachkonferenz berät in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten und schlägt vor:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
2. Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln (bei Einsprüchen entscheidet die Lehrer/innenkonferenz),
3. Anträge an die Lehrer/innenkonferenz zur Einrichtung oder Abschaffung von besonderen Fach- oder Fachgruppenkonferenzen.

(4) Durch Beschluss der Lehrer/innenkonferenz kann auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrer/innenkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenz.

§ 8 Lehrer/innenrat

(1) Die Lehrer/innenkonferenz wählt einen Lehrer/innenrat in geheimer Wahl. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres.

Dem Lehrer/innenrat gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrer/innen an. Die Schulleitung ist nicht wahlberechtigt.

(2) Der Lehrer/innenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Lehrer/innenrat berät den Schulleiter in schulbezogenen Angelegenheiten der Lehrer/innen und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Wenn es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzbischöflichen Schulen handelt oder insoweit Zweifel bestehen, ist die betroffene Lehrperson an die Mitarbeitervertretung zu verweisen.

(4) Der Lehrer/innenrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden und Tagesordnungspunkte für die Lehrer/innenkonferenz und die Schulkonferenz anzumelden.

(5) Lehrer/innen üben ihre Tätigkeit im Lehrer/innenrat ehrenamtlich aus und dürfen wegen dieser Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Aus organisatorischen Gründen kann der Lehrer/innenrat zum Ende des Schuljahres für das darauf folgende Schuljahr gewählt werden.

§ 9 Lerngruppen-Teamrunde

(1) Die Lehrer/innen der Klasse bilden die Lerngruppen-Teamrunde. Den Vorsitz führt einer der Lerngruppenlehrer/innen.

(2) Die Lerngruppen-Teamrunde berät über alle Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Lerngruppe, insbesondere über den Leistungsstand der Schüler/innen und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichem Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Die Teamrunde ist verantwortlich für die Erstellung aktueller, auf die einzelnen Schüler/innen bezogene Förderpläne.

(3) Bei Erziehungs- und Lernproblemen eines Schülers kann die Lerngruppen-Teamrunde die Einberufung einer Lerngruppenkonferenz beim Schulleiter beantragen. Die Lerngruppenkonferenz berät nach Anhörung des betroffenen Schülers und seines gesetzlichen Vertreters über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. §53 SchulG).

§ 10 Schüler/innenrat

(1) Die Schüler/innen wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch den von ihnen gewählten Schüler/innenrat aktiv und eigenverantwortlich mit. Der Schüler/innenrat vertritt alle Schüler/innen der Schule. Er wird bei seiner Arbeit von Lehrer/innen, Eltern und Schulleitung unterstützt. Die Schüler/innenvertreter werden von den Schüler/innen gewählt.

(2) Mitglieder des Schüler/innenrats sind die Sprecher der Lerngruppen. Die Schüler/innen einer Lerngruppe wählen spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr einen Lerngruppensprecher und einen Stellvertreter.

(4) Der Schüler/innensprecher und sein Stellvertreter werden vom Schüler/innenrat aus seiner Mitte gewählt. Diese sind entsprechend Mitglieder der Schulkonferenz.

(5) An den Sitzungen des Schüler/innenrates nimmt der Vertrauenslehrer mit beratender Stimme teil. Der Schulleiter kann mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Schüler/innenrat dem nicht widerspricht. Dieses Widerspruchsrecht gilt nur für einzelne Sitzungen oder für Teile von Sitzungen.

(6) Der Schüler/innenrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in folgenden Angelegenheiten im Rahmen dieses Gesetzes Beschlüsse fassen:

1. Veränderung in der Zusammensetzung des Schüler/innenrates,
2. andere Formen der Schüler/innenmitwirkung (z. B. Wahl eines Sprecherteams)

Die Beschlüsse sind dem Schulleiter anzuzeigen und der Schulgemeinde bekannt zu geben.

(7) Zu den Aufgaben des Schüler/innenrates gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der Schüler/innen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen, kirchlichen und sozialen Interessen der Schüler/innen,
3. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z.B. Ostermarkt),
4. Stärkung der Mitverantwortung aller Schüler/innen für die Einhaltung der Schulordnung und
5. Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

(8) Zu den Rechten des Schüler/innenrates gehört es,

1. in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler/innen an die Mitwirkungsorgane zu übermitteln (Anregungs- und Vorschlagsrecht),

3. Anträge an die Schulkonferenz zu stellen (Antragsrecht),
 4. auf Antrag der betroffenen Schüler/innen ihnen Hilfe zu geben und zu vermitteln, wenn Schüler/innen glauben, es sei ihnen Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
 5. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrer/innen und beim Schulleiter vorzubringen (Beschwerderecht),
 6. bei der Erstellung und Durchführung der Haus- bzw. Schulordnung sowie der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuwirken und
 7. sich im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu geben.
- (9) Alle Schüler/innen der Schule wählen eine(n) Lehrer/in der Schule mit deren/dessen Einverständnis für die Dauer eines Schuljahres als Vertrauenslehrer/in.
Die/Der Vertrauenslehrer/in unterstützt den Schüler/innenrat bei der Planung und Durchführung seiner Aufgabe.

§11 Wahlen, Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimer Wahl gewählt. Steht nur ein einziger Kandidat für eine Wahl zur Verfügung, so kann mit Einverständnis des Gremiums offen abgestimmt werden. Alle weiteren Wahlen sind offen (Ausnahme: Wahlen zum Lehrer/innenrat), sofern nicht geheime Wahl beantragt wird; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(2) Die Elternvertreter für die Schulkonferenz werden direkt aus den Lerngruppenrunden heraus gewählt. Jede Lerngruppe kann beliebig viele Teilnehmer in die Schulkonferenz wählen.

(3) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsorgan besteht bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsorgans im neuen Schuljahr. Die Mitgliedschaft in dem Mitwirkungsorgan endet mit dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Organs. Die Mitgliedschaft endet ferner,

1. wenn vom jeweiligen Wahlgremium mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder, ein Nachfolger gewählt wird,
2. bei Ausschluss durch den Schulträger infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,
3. wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen,
4. bei Lehrer/innen, wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun oder

5. bei Eltern und Schüler/innen durch Niederlegung des Mandats.

Falls keine Ersatzmitglieder gewählt worden sind, kann das zuständige Wahlgremium mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einen Nachfolger auch im laufenden Schuljahr wählen.

(4) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied.

(5) Die von der Lehrer/innenkonferenz in die Schulkonferenz gewählten Vertreter sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(6) Unbeschadet des Beanstandungsrechts des Schulleiters kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind oder
2. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein könnten.

Über den Einspruch entscheidet der Schulleiter.

§12 Einberufung, Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Beschlussicherung

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium mindestens einmal pro Schuljahr und bei Bedarf ein. Zu den konstituierenden Sitzungen

der Schulkonferenz beruft der Schulleiter nach Möglichkeit im Benehmen mit den noch amtierenden SchulkonferenzteilnehmerInnen ein

des Schüler/innenrats beruft der Vertrauenslehrer im Einvernehmen mit dem noch amtierenden Schüler/innensprecher die Mitglieder ein.

(2) Der Vorsitzende hat das Mitwirkungs-gremium innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Schulleiter oder der Schulträger unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten es verlangen.

(3) Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern des Mitwirkungs-gremiums in der Regel mindestens eine Woche, bei der Schulkonferenz in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Ein Mitwirkungs-gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen über Versetzung, Vergabe von Abschlüssen und Berechtigungen,

Überweisung, Übergang, Überspringen, Rücktritt und erzieherischen Einwirkungen dürfen sich stimmberechtigte Lehrer/innen der Stimme nicht enthalten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In der Schulkonferenz gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.

(6) Beschlüsse der Mitwirkungsorgane sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde. Eine Veröffentlichung von Beschlüssen auf der Homepage der jeweiligen Schule ist nur mit Genehmigung des Schulleiters zulässig. Eine Versendung der Beschlüsse an die Mitglieder des Mitwirkungsorgans per E-Mail ist möglich, soweit nicht Vertraulichkeit vereinbart wurde.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind.

Die Niederschrift ist vom Schulleiter aufzubewahren. Die Protokolle der Schulkonferenz und der Lehrer/innenkonferenz tragen Datum und Unterschrift des Schulleiters und des Protokollanten, die Konferenzbeschlüsse des Schüler/innenrates tragen Datum und Unterschrift des Schüler/innensprechers und eines Vertrauenslehrers.

(8) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich.

Der Schulträger kann jederzeit an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen.

(9) Mitwirkungsorgane und die weiteren Konferenzen tagen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schüler/innen Rücksicht zu nehmen.

(10) Für die Mitglieder der Lehrer/innenkonferenz gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen zu den dienstlichen Aufgaben.

Der Schulleiter kann auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Mitwirkungsorgane befreien.

(11) Die Schule stellt den Mitwirkungsorganen die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

(12) Die Tätigkeit der Schüler/innen und Eltern in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

(13) Die Mitglieder der Mitwirkungsorgane sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen und Vorgaben ihrer Entsendungsorgane nicht gebunden. Sie treffen ihre Entscheidungen frei und eigenverantwortlich. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen

insbesondere Angelegenheiten, die einzelne Lehrer/innen, Eltern, Schüler/innen oder nicht lehrendes Personal persönlich betreffen.

(14) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Mitwirkungsremiums verhindert, geht das Stimmrecht automatisch auf den nächsten gewählten Vertreter über.